

1 Urkalkulation

Die Urkalkulation ist nach gesonderter Aufforderung entweder elektronisch über die Vergabeplattform oder in einem geschlossenen Umschlag einzureichen.

2 Verpflichtungserklärung

Die Verpflichtungserklärung zur Tariftreue und Mindestentgelt wird Vertragsbestandteil.

3 Nachweise und Kontrollen

Ich/wir verpflichte/n mich/uns der EWF ein Auskunfts- und Prüfungsrecht nach § 18 Abs. 1, Abs. 2 HVTG einzuräumen. Ich/wir verpflichte/n mich/uns darüber hinaus, meine/unsere Nachunternehmen/Verleihunternehmen vertraglich zu verpflichten, der EWF dieses Auskunfts- und Prüfungsrecht ebenfalls zu gewähren und die vertragliche Verpflichtung zur Gewährung des Auskunfts- und Prüfungsrechts auf alle weiteren Nachunternehmen/Verleihunternehmen zu übertragen.

4 Vertragsstrafe und Kündigungsrecht nach § 20 HVTG

Für jede schuldhafte Verletzung der Verpflichtungen zur Tariftreue und Mindestlohn nach dem HVTG durch das beauftragte Unternehmen, ein Nachunternehmen oder ein Verleihunternehmen wird eine Vertragsstrafe von einem Prozent der Abrechnungssumme ohne Umsatzsteuer für den Auftrag verwirkt; bei mehreren Verstößen ist die Summe der Vertragsstrafen auf fünf Prozent der Abrechnungssumme ohne Umsatzsteuer für den Auftrag begrenzt; und

2.

Bei Dauerschuldverhältnissen steht der EWF ein Recht zur fristlosen Kündigung zu.

3.

Haben beauftragte Unternehmen, Nachunternehmen oder Verleihunternehmen schuldhaft gegen Verpflichtungen nach dem HVTG verstoßen, kann die EWF diese für die Dauer von bis zu drei Jahren von ihren Auftragsvergaben ausschließen.

5 Vermeidung Fehlalarm von Brand-/ Rauchmeldern

Der Auftragnehmer hat bei der Ausführung seiner Arbeiten darauf zu achten, dass ggf. vorhandene Brandmelder nicht versehentlich, z.B. durch Rauch- oder Staubentwicklung ausgelöst werden. Vor der Ausführung entsprechend gefahrgeneigter Arbeiten sind rechtzeitig (d.h. in der Regel mindestens 48 Stunden vorher) geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Fehlalarmen mit dem Auftraggeber bzw. der örtl. Bauleitung oder dem Betreiber abzustimmen. Über die Beendigung der Arbeiten ist ebenfalls unmittelbar zu informieren, sodass evtl. getroffene Maßnahmen, wie z.B. die vorübergehende Abschaltung der Brandmeldeanlage, unverzüglich rückgängig gemacht werden können. Während der Abschaltung der Brandmeldeanlage treffen den Auftragnehmer erhöhte Sorgfaltspflichten.

Kosten eines Fehlalarms, der auf Versäumnisse des Auftragnehmers zurückzuführen ist, werden diesem vollständig in Rechnung gestellt.

6 Baustellenüberwachung

Der Auftraggeber weist darauf hin, dass die Baustelle während der Bauphase ggf. durch eine Videoüberwachung (Dome-Kamera) überwacht wird. Ziel der Überwachung ist die Vermeidung von Diebstählen und Vandalismus. Die Videoüberwachung erfolgt unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben.